

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für den Jugendzeltplatz des Landkreises Peine
ab 01.01.2025**

§ 1 Organisation

(1) Der Jugendzeltplatz liegt außerhalb des Ortsteils Eltze in der Gemeinde Uetze (Region Hannover). Er ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Peine im Sinne von § 4 Satz 2 NKomVG. Die Nutzung erfolgt ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.

(2) Zeltplatzleitung sind die Kreisjugendpflege und die von ihr benannten Zeltplatzwarte.

(3) Nutzer ist, wer die Belegung veranlasst hat oder in wessen Namen oder auf wessen Rechnung die Belegung erfolgt ist. Mehrere in Frage kommende Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Benutzungsregelungen

(1) Der Jugendzeltplatz kann über die Kreisjugendpflege für die Monate Mai bis Ende September gebucht werden. Er darf höchstens mit 100 Personen gleichzeitig belegt werden; darüber hinaus gehende Belegungen sind in Ausnahmefällen möglich, bedürfen jedoch der Genehmigung der Kreisjugendpflege. Das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren ist nicht gestattet; eine Ausnahme ist die Anwendung tiergestützter Pädagogik und ist vorher abzusprechen. Die Anreise erfolgt in der Regel ab 14:00 Uhr, die Abreise bis 12:00 Uhr; Ausnahmen sind möglich, aber vorher der Zeltplatzleitung abzusprechen. Die Lagerruhe ist von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen den Zeltplatzbereich nicht befahren; lediglich zum Be- und Entladen können in Abstimmung mit der Zeltplatzleitung Ausnahmen zugelassen werden. Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Bezüglich Alkohol gelten die Bestimmungen des JuSchG, das Konsumieren von Alkohol ist jedoch auf dem Zeltplatz unerwünscht.

(3) Die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Den Anweisungen der Zeltplatzleitung ist Folge zu leisten; Schäden, Verluste, oder technische Störungen sind unverzüglich dort zu melden. Bei Anreise und Abreise gibt es ein Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll, das mit der Zeltplatzleitung durchzugehen und zu unterschreiben ist.

(4) Die Schlüssel für die Ferienhäuser, Küche, Toiletten und Waschanlagen werden zu Beginn der Belegung von der Zeltplatzleitung ausgegeben; sie sind bei Beendigung des Aufenthaltes unaufgefordert an diese zurück zu geben. Sind mehrere Gruppen gleichzeitig auf dem Platz, wird in Absprache die Küchen- und Gruppenraumnutzung sowie ein Reinigungsplan erstellt. Das Licht ist tagsüber bei Nichtbenutzung von Räumen oder der Überdachung auszuschalten. Gegenstände, die zum Zeltplatz gehören, sind bei Regen zu schützen (Grill, Grillroste, Transportwagen, Niedrigseilmaterial, Spielmaterialien usw.) und unterzustellen. Verlässt die Gruppe den Zeltplatz, z.B. für eine Aktion außerhalb des Geländes, sind alle Räume (Küche – beide Türen, Sanitärgebäude, Gruppenraum, Nurdachhäuser, Schuppen) zu verschließen.

(5) Den belegenden Gruppen werden von der Zeltplatzleitung bei Beginn der Belegung die zur Verfügung stehenden Zelte zugewiesen. Das Zeltmaterial ist vor Beendigung des Aufenthaltes zu säubern. Ohne Absprache mit der Zeltplatzleitung dürfen Zelte nicht umgestellt werden. Es ist nicht erlaubt, zwischen den Zelten Leinen zu spannen oder etwas auf die Zelthäute zu kleben. Eigene mitgebrachte Zelte dürfen im Rahmen des zur Verfügung gestellten Zeltorfes aufgebaut werden.

(6) Die vorhandenen Küchengeräte werden grundsätzlich zur Verfügung gestellt. Die Küche und die entsprechenden Küchengeräte sind stets in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten. Essgeschirr, Tassen, Bestecke usw. sind je Gruppe für 40 Personen vorhanden. Bei Mehrbedarf muss die Gruppe selbst Sorge tragen, dass ausreichend Material zur Verfügung steht. Gegebenenfalls sollte sich vor Durchführung der Maßnahme mit der Zeltplatzleitung in Verbindung gesetzt werden. Der Betrieb eigener Elektrogeräte (z.B. Kühlschränke, Wasserpumpen usw.) bedarf der Genehmigung durch die Zeltplatzleitung. Der Industriegeschirrspüler ist ordnungsgemäß zu benutzen; eine Einweisung erfolgt bei Belegungsbeginn.

(7) Die Wasch- und Toiletteneinrichtungen sind mindestens täglich einmal von den belegenden Gruppen zu reinigen. Zu Beginn der Belegung werden alle Seifen- und Handtuchspender sowie Toilettenpapier von der Zeltplatzleitung aufgefüllt; sollte die Menge nicht ausreichen ist ggf. selbst für Nachschub zu sorgen. Geschirrhandtücher, Spülmittel, Spülschwämme, (Toiletten-)Reinigungsmittel, Waschmittel für die Waschmaschine usw. sind von der Gruppe selbst mitzubringen. Alle vorhandenen Abfälle sind in die aufgestellten Müllsammelbehälter zu bringen; die getrennte Wertstoffsammlung ist zu beachten. Es ist darauf zu achten, möglichst wenig Müll zu produzieren und die Müllgroßbehälter nicht unnötig zu überlasten. Vor Beendigung des Aufenthaltes sind alle Mülltonnen und Papierkörbe usw. in die aufgestellten Müllgroßbehälter zu entleeren. Das Zeltplatzgelände einschließlich der Zelte ist stets sauber und müllfrei zu halten. Vor Beendigung des Aufenthaltes ist der Platz und seine nähere Umgebung gründlich zu reinigen und aufzuräumen.

(8) Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass für die Erste Hilfe bei Unfällen Verbandsmaterial in ausreichender Menge zur Verfügung steht; Namen, Anschriften und Telefonnummern der benachbarten Ärzte, Krankenhäuser und Krankentransportdienste sind an der Übersichtstafel zum Zeltplatzleiterbüro ausgehängt, aber selbst auf Aktualität zu überprüfen. Feuerlöscher befinden sich in allen Gruppenräumen; sind Handfeuerlöscher benutzt worden, muss die Zeltplatzleitung unterrichtet werden, damit diese für die erneute Funktionsbereitschaft der Feuerlöscher sorgen kann. Lagerfeuer müssen bei der Zeltplatzleitung angemeldet werden; die Zeltplatzleitung hat das Recht, das Abbrennen von Lagerfeuern zu untersagen; Lagerfeuer dürfen nur an den ausgewiesenen Feuerstellen entzündet werden. Bei Benutzung der Grilleinrichtung sowie der Feuerstellen ist äußerste Vorsicht geboten; das Feuer darf zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bleiben und muss gegebenenfalls gelöscht werden.

(9) Die Ausleihe von Material für die Nutzung des Niedrigseilgartens kann nur nach Vorlage eines aktuellen (nicht älter als drei Jahre alten) Zertifikats erfolgen. Die Nutzung des Materials sowie der Einsatz der Methode Niedrigseilgarten ist nur nach den Vorgaben der entsprechenden Ausbildung (ERCA-Standard) möglich. Das Material darf nur auf dem Zeltplatz Eltze verwendet werden. Es wird nicht unbeaufsichtigt oder ohne Betreuungspersonal und nur zu erlebnispädagogischen Zwecken (nicht als Spielgerät)

verwendet. Nach Beendigung der erlebnispädagogischen Einheit wird das Material ordnungsgemäß verpackt/sortiert und sicher gelagert.

§ 3 Entgelte und Schadensersatz

(1) Die Abrechnung aller Entgelte und sonstigen Forderungen erfolgt nach Abreise durch den Nutzer durch Eintragung auf der letzten Seite des Belegungsvertrags. Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Abreise an die Kreiskasse zu überweisen. Bei Nichtzahlung nach erfolgter Mahnung kommt neben einer Zwangsvollstreckung gemäß ZPO auch die zukünftige Sperre für die Nutzung in Frage.

(2) Das Entgelt bei Tagesnutzung beträgt unabhängig von der Stundenzahl:
1,25 € pro Person für Gruppen aus dem Landkreis Peine
2,50 € pro Person für Gruppen von außerhalb des Landkreises Peine

(3) Das Entgelt bei mehrtägiger Nutzung beträgt:
2,50 € pro Tag und Person für Gruppen aus dem Landkreis Peine
3,75 € pro Tag und Person für Gruppen von außerhalb des Landkreises Peine

(4) Maßgeblich für die Abrechnung der Entgelte sind die tatsächliche Aufenthaltsdauer und Teilnehmerzahl. Wird die Aufenthaltsdauer durch einen vom Nutzer zu vertretenden Grund verkürzt, so gilt die ursprüngliche Angabe im Belegungsvertrag. Bei rechtzeitiger Absage werden die Entgelte wie folgt erlassen:

bis 2 Wochen vor Anreisetag zu 100 %
bis 1 Woche vor Anreisetag zu 50 %

(5) Neben den Entgelten wird für Materialausleihe pauschal erhoben:

Material Niedrigseilgarten 20,00 €
Erlebnispädagogisches Material 10,00 €

(6) Durch den Nutzer verursachte oder zu vertretende Schäden sind nicht in den Entgelten enthalten und daher gesondert von diesem zu ersetzen. Für Geschirrbruch wird eine Liste zur Verfügung gestellt. Ansonsten richtet sich die Höhe nach den jeweils geltenden Vorschriften des BGB und wird durch die Kreisjugendpflege mitgeteilt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Entgeltordnung für die Benutzung des Jugendzeltlagerplatzes des Landkreises Peine in Eltze/Uetze" vom 17.12.2003 außer Kraft.

Peine,

Heiß
Landrat